

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00070

vom 10. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2017.00070

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00070 du 10 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2017.00070 del 10 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

X.____ ist für ihre Tätigkeit als Fusspflegerin seit 1. Januar 2016 als Selbstständigwerbende der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, angeschlossen (Urk. 7/4). Am 1. Juli 2016 meldete sie der Verwaltung eine Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit in Form eines Beratungs- und Dienstleistungsservices für Gemeinden und Privatpersonen und wollte sich hierfür ebenfalls als Selbstständigwerbende registrieren lassen (Urk. 7/9). Auf Aufforderung der Ausgleichskasse hin (Urk. 7/10) reichte sie am 5. Juli 2016 verschiedene Unterlagen ein (Urk. 7/11). In der Folge teilte ihr jene mit, für ihre Tätigkeit in der Branche Beratungs- und Dienstleistungsservice für Privatpersonen werde sie ab 1. April 2016 als selbständig Erwerbende qualifiziert, wo gegen sie bezüglich ihrer Tätigkeit für die Gemeindeverwaltungen Y.____ und Z.____ als unselbständig Erwerbende gelte (Schreiben vom 25. August 2016 [Urk. 7/14]; siehe auch Urk. 7/15-17). Damit zeigte sich X.____ nicht einverstanden (Urk. 7/19). Mit Verfügung vom 18. November 2016 verneinte die Ausgleichskasse das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit betreffend die Springer-Tätigkeit für die Gemeinden Y.____ und Z.____ (Urk. 7/20-22). Eine hiergegen erhobene Einsprache (Urk. 7/24) wies sie mit Entscheid vom 7. April 2017 ab (Urk. 7/29; verschickt am 28. Juli und 4. September 2017 [Urk. 7/32 und Urk. 7/34]).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 5. Oktober 2017 Beschwerde und beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und ihre Tätigkeit sei als selbständig erwerbend anzuerkennen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 21. November 2017 schloss die Ausgleichskasse auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Gerichtsverfügung vom 22. November 2017 wurden die Gemeinden Y.____ und Z.____ zum Prozess beigeladen (Urk. 8). Erstere verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 10), während die Gemeinde Z.____ am 12. Dezember 2017 eine Eingabe machte (Urk. 12-13/1-7). Hierzu liessen sich die anderen Parteien nicht mehr vernehmen (Urk. 17).

E. 2.1

Die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht Erwerbstätiger richtet sich unter anderem danach, ob das in einem bestimmten Zeitraum erzielte Erwerbsein kommen als solches aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist (Art. 5 und 9 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG] sowie Art. 6 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit; als Einkommen aus

selbständiger Erwerbs Tätigkeit gilt nach Art. 9 Abs. 1 AHVG jedes Einkommen, das nicht Entgelt für in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt. Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im Einzelfall selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, nicht aufgrund der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien. Entscheidend sind vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen dabei allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Als unselbständig erwerbstätig ist im Allgemeinen zu betrachten, wer von einem Arbeitgeber in betriebswirtschaftlicher beziehungsweise arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt. Aus diesen Grundsätzen allein lassen sich indessen noch keine einheitlichen, schematisch anwendbaren Lösungen ableiten. Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zu Tage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen (BGE 144 V 111 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Eine versicherte Person kann gleichzeitig für eine Tätigkeit als Selbständigerwerbende und für eine andere als Unselbständigerwerbende qualifiziert werden. Daher ist bei einer Versicherten, die gleichzeitig mehrere Tätigkeiten ausübt, jedes Erwerbseinkommen unter den konkreten Umständen dahingehend zu überprüfen, ob es selbständiges oder unselbständiges Erwerbseinkommen ist (BGE 122 V 169 E. 3b mit weiteren Hinweisen). 3.

E. 3

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Der Einspracheentscheid vom 7. April 2017 wurde der Beschwerdeführerin im Zeitraum zwischen 6. und 20. April 2017 nicht (mit eingeschriebener Post) zugestellt (Urk.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 7. April 2017 – unter Hinweis auf Randziffer 4006 der Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) – aus, Einkommen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gehöre zum massgeblichen Lohn. Nur wenn die öffentliche Funktion auf eigenes Risiko ausgeübt werde, liege eine selbständige Tätigkeit vor. Dies treffe bei der von der Beschwerdeführerin ausgeübten Springertätigkeit für Gemeindeverwaltungen nicht zu (Urk. 2 S. 1). Im Rahmen der Beschwerdeantwort vom 21. November 2017 brachte die Beschwerdegegnerin unter anderem vor, als Springerin werde die Beschwerdeführerin in den Gemeinden für Aufgaben eingesetzt, die normalerweise von deren Angestellten ausgeführt würden. Daher sei sie in die Arbeitsorganisation der Verwaltung eingebunden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass sie in ihrer Tätigkeit weisungsgebunden agiere und in einem Unterordnungsverhältnis zu ihren Vorgesetzten stehe. Es treffe für jedes Auftrags- und Arbeitsverhältnis zu, dass man in eigenem Namen auftrete, weshalb dies bei der Beurteilung des Beitragsstatuts nicht massgebend sein könne. Es spreche allenfalls der Umstand, dass sie ihre Aufträge von den Gemeinden selber akquiriere und keinem

Konkurrenzverbot unterliege , für eine selbständige Tätigkeit. Die Merkmale einer unselbständigen Erwerbstätigkeit seien jedoch gegenüber denjenigen einer selbständigen Erwerbstätigkeit derart gewichtig, dass keine selbständige Erwerbstätigkeit angenommen werden könne (Urk.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, ihre Springertätigkeit weise verschiedene Merkmale auf, die für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprächen. Sie habe Investitionen getätigt und es seien Akquirierungsbemühungen belegt. Sie trage das Unternehmerrisiko und handle in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Ihre Tätigkeit vor Ort gleiche wohl derjenigen eines unselbständig Erwerbenden . Sie weise jedoch drei entscheidende Unterschiede auf: sie unterstehe keinem Konkurrenzverbot und es bestehe weder ein Unterordnungsverhältnis noch ein Weisungsrecht (Urk. 1 S. 2 f.).

E. 3.3

Die Beigeladene 2 machte geltend, für den vom 2. Mai bis 30. Juni 2016 statt gefundenen Springereinsatz sei eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen worden. Mit der Beschwerdeführerin sei eine Mandatsentschädigung vereinbart worden. Mit Mail vom 23. August 2016 habe jene mitgeteilt, dass sie für die betreffende Tätigkeit nicht als Selbständigerwerbende gelte. Folglich müsse sie sich von ihren jeweiligen Einsatzgemeinden anstellen lassen. Dies habe zum Abschluss einer nachträglichen befristeten Anstellungsverfügung geführt. Der Bruttolohn habe der Mandatsentschädigung abzüglich der gesetzlichen Sozialabgaben entsprochen (Urk. 12). 4.

E. 4

und Urk. 7/38). Am 28. Juli 2017 wurde ihr deshalb eine Kopie zugesandt (Urk. 7/32). Mit Schreiben vom 14.

August 2018 bestätigte die Beschwerdeführerin den Erhalt des Einspracheentscheidungs (Urk. 7/33). Die Beschwerde vom 5. Oktober 2017 (Urk. 1) wurde gleichentags der Post übergeben. Die Frage, ob das Rechtsmittel rechtzeitig erhoben wurde, kann aufgrund der nachfolgenden Erwägungen offen gelassen werden . 2.

E. 4.1

Streitig ist, ob die von der Beschwerdeführerin erbrachten Arbeitsleistungen für die Gemeinden Y.____ und Z.____ als selbständige oder unselbständige Tätigkeiten zu qualifizieren sind.

E. 4.1.1

Mit der Beigeladenen 1 schloss die Beschwerdeführerin am 14. respektive 21. Juli 2016 eine Leistungsvereinbarung für einen vom 2. bis 31. August 2016 (mit der Option um Verlängerung) dauernden Springereinsatz ab (Urk. 7/11/7-8). Am 23.

August 2016 reichte sie der Beschwerdegegnerin die Präsidialverfügung der Beigeladenen 1 vom 14. Juli 2016 ein (Urk. 7/13). Darin wird festgehalten, dass das Mandat für den Springereinsatz vom 2. bis 31. August 2016 an die Firma A.____ – B.____ , erteilt und durch die Beschwerdeführerin ausgeführt wird (Urk. 7/12) . Folglich teilte die Beschwerdeführerin mit, die zugestellte Leistungsvereinbarung sei obsolet und die A.____ werde ihre AHV-Beiträge abrechnen (Urk. 7/13). Diese gilt somit für die im Streit liegende

Tätigkeit als Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, was zur entsprechenden Abweisung der Beschwerde führt.

E. 4.1.2

Mit der Beigeladenen 2 schloss die Beschwerdeführerin am 11. März 2016 eben falls eine Leistungsvereinbarung ab, und zwar für einen vom 2. Mai bis 30. Juni 2016 (mit der Option um Verlängerung bis 28. Juli 2016) dauernden Springereinsatz (Urk. 7/11/9-10). Am 23. August 2016 informierte sie die Beigeladene 2 dahin gehend, dass sie von der Beschwerdegegnerin nicht als selbständige Springerin anerkannt werde und sich jeweils von den Gemeinden anstellen lassen müsse. Die Beigeladene 2 werde deshalb in den nächsten Tagen ein Schreiben erhalten mit der Bitte um nachträgliche Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auf den ausbezahlten Entschädigungen (Urk. 13/3). In der Folge wurde durch die Beigeladene 2 eine (nachträgliche [vgl. Urk. 12 S. 1]) Anstellungsverfügung für die Zeit vom 2. Mai bis 30. Juni 2016 erlassen, die von der Beschwerdeführerin gegengezeichnet wurde (Urk. 13/4; siehe auch die Lohnabrechnung vom 12. Dezember 2017 [Urk. 13/6]).

Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die Beschwerdeführerin letztlich auch in Bezug auf ihre Tätigkeit bei der

Beigeladenen 2

in einem Arbeitsverhältnis stand. Dementsprechend erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob die erbrachte Arbeitsleistung für die Beigeladene 2 als selbständige oder unselbständige Tätigkeit zu qualifizieren ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde auch für diese im Streit liegende Tätigkeit.

E. 4.2

Im Übrigen überwiegen bei der ausgeführten Springertätigkeit ohnehin eindeutig die Gesichtspunkte, welche für eine unselbständige Erwerbstätigkeit sprechen. Die von der Beschwerdeführerin ausgeübte Amtstätigkeit bedingte die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Gemeinwesens, für das sie tätig war. Sie war dabei an gesetzliche Vorgaben gebunden und hatte Beschlüsse und Verfügungen der Sozialbehörde umzusetzen (vgl. Urk. 7/11/9-10 S. 2). Kraft ihrer amtlichen Tätigkeit konnte und durfte die Beschwerdeführerin gegen aussen nicht in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auftreten. Sie wurde

zudem nach Stundenaufwand entschädigt und nicht für den Arbeitserfolg als solchen bezahlt (vgl. BGE 122 V 169 E. 6a/bb). Nicht von Bedeutung ist

das Delkredererisiko, da kaum Gefahr bestand, dass die Beigeladenen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen könnten. Sofern eine Tätigkeit keine kostspielige Infrastruktur oder keine erheblichen personellen Mittel erfordert – wie dies auf die angebotene Tätigkeit der Beschwerdeführerin zutrifft –, sind überdies insbesondere Art und Umfang der wirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit vom Auftraggeber entscheidend und nicht das Unternehmerrisiko (Urteil des Bundesgerichts 9C_1029/2012 vom 27. März 2013 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

Da sich die Beurteilung der Frage, ob die von der Beschwerdeführerin erbrachten Arbeitsleistungen als selbständige oder unselbständige Tätigkeiten zu qualifizieren sind, unter Berücksichtigung aller konkreter Umstände nach dem Einzelfall richtet, ist der –

unbelegte – Beitragsstatus von B.____ von der A.____ ohne Belang. Zu keinem anderen Ergebnis führt auch der Hinweis auf das Bundesgerichtsurteil 9C_1094/2009 vom 31. Mai 2010. Darin ging es nicht wie vorliegend um eine freie Prüfung des Beitragsstatus im Rahmen einer erstmaligen Beurteilung, sondern darum, ob unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision auf bereits aufgrund von selbständiger Erwerbstätigkeit entrichteten persönlichen Beiträgen nachträglich paritätische Beiträge erhoben werden dürfen. Diesbezüglich liess das Bundesgericht denn auch explizit offen, ob bei einer erstmaligen Prüfung eine andere Beurteilung des Falls zutreffend gewesen wäre (E. 3.7) Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Gemeinde Y.____ - Gemeinde Z.____ - A.____, B.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Locher

E. 6

S. 2 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.